Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4612

30. 05. 89

Sachgebiet 830

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4178, 11/4210 —

Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 — KOVAnpG 1989)

zu dem Antrag der Abgeordneten Hoss, Frau Schoppe, Frau Unruh, Frau Beck-Oberdorf und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4180 —

Keine Anrechnung nicht durchsetzbarer Unterhaltsansprüche auf die Arbeitslosenhilfe

A. Problem

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 BVG um den Vomhundertsatz, um den sich die verfügbaren Renten aus der Arbeiterrentenversicherung verändern.
2. Das Bundessozialgericht hat in mehreren Urteilen vom 7. September 1988 das Rangverhältnis zwischen der Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsansprüchen im System der Unterhaltssicherung in Frage gestellt.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen um 2,4 v. H.

2. Durch eine Vorschaltregelung wird, befristet bis 31. Dezember 1991, das Rangverhältnis zwischen Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsansprüchen im Arbeitsförderungsgesetz klargestellt. Bis dahin wird zu prüfen sein, wie durch eine Neuregelung der Arbeitslosenhilfe die unterschiedlichen Auswirkungen der Unterhaltssicherungssysteme des bürgerlichen Rechts einerseits und des Sozial- und Arbeitsrechts andererseits vermieden werden können.

Mehrheitsbeschluß

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen und mit dem gleichen Stimmenverhältnis den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

C. Alternativen

Von der Fraktion der SPD wurden zusätzlich zur Anpassung Änderungen zur strukturellen Weiterentwicklung der Kriegsopferversorgung beantragt. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP verwiesen demgegenüber auf das von ihnen angekündigte KOV-Strukturgesetz.

D. Kosten

1. Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1989 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 107,6 Mio. DM.

   Die Auswirkungen auf die Folgejahre betragen (in Mio. DM):

1990	1991	1992
206	196	186

2. Die vom Ausschuß angenommene Ergänzung des § 137 AFG entspricht der langjährigen Praxis der Bundesanstalt für Arbeit. Sie führt deshalb weder zu Einsparungen noch zu Mehrausgaben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/4178, 11/4210 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4180 — abzulehnen.

Bonn, den 30. Mai 1989

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Wesseling)	**Louven**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 — KOVAnpG 1989) — Drucksachen 11/4178, 11/4210 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 — KOVAnpG 1989)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 7 Satz 1 wird der Buchstabe b wie folgt gefaßt:

   „b) wenn der Berechtigte oder derjenige, für den Krankenbehandlung begehrt wird (Leistungsempfänger), nach dem 31. Dezember 1982 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Antrag befreit worden ist oder".

2. In § 14 wird die Zahl „204" durch die Zahl „209" ersetzt.

3. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „26 bis 167" durch die Worte „26 bis *170*" und in Satz 2 die Zahl „2,562" durch die Zahl „*2,622*" ersetzt.

4. In § 26 c Abs. 6 wird in Satz 1 die Zahl „308" durch die Zahl „315" und in Satz 2 die Zahl „836" durch die Zahl „856" ersetzt.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemindert, weil das Erwerbseinkommen in einem in der Vergangenheit liegenden Zeitraum, der nicht mehr als die Hälfte des Erwerbslebens umfaßt, schädigungsbedingt gemindert war, so ist die Rentenminderung abweichend von Satz 1 der Einkommensverlust."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 — KOVAnpG 1989)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „26 bis 167" durch die Worte „26 bis **171**" und in Satz 2 die Zahl „2,562" durch die Zahl „**2,623**" ersetzt.

4. unverändert

5. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

Entwurf

b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Zahl „381" durch die Zahl „390", die Zahl „598" durch die Zahl „612" und die Zahl „899" durch die Zahl „*920*" ersetzt.

c) Es wird angefügt:

„(10) Ist vor dem 1. Juli 1989 bereits über den Anspruch auf Berufsschadensausgleich für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben entschieden worden, so verbleibt es hinsichtlich der Frage, ob Absatz 4 Satz 1 oder 3 anzuwenden ist, bei der getroffenen Entscheidung."

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von 175 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von *237* Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von *321* Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von *407* Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von 563 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von 682 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von 817 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von *920* Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 35 Deutsche Mark."

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	106 Deutsche Mark,
Stufe II	216 Deutsche Mark,
Stufe III	*326* Deutsche Mark,
Stufe IV	436 Deutsche Mark,
Stufe V	*542* Deutsche Mark,
Stufe VI	654 Deutsche Mark."

7. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	563 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert	682 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	817 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigeit	*920* Deutsche Mark."

8. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „32809" durch die Zahl „33793" ersetzt.

9. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „99" durch die Zahl „101" ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Zahl „381" durch die Zahl „390", die Zahl „598" durch die Zahl „612" und die Zahl „899" durch die Zahl „**921**" ersetzt.

c) unverändert

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von 175 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von **238** Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von **322** Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von **408** Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von 563 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von 682 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von 817 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von **921** Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 35 Deutsche Mark."

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	106 Deutsche Mark,
Stufe II	216 Deutsche Mark,
Stufe III	**327** Deutsche Mark,
Stufe IV	436 Deutsche Mark,
Stufe V	**543** Deutsche Mark,
Stufe VI	654 Deutsche Mark."

7. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	563 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert	682 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	817 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigeit	**921** Deutsche Mark."

8. unverändert

9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
10. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „381" durch die Zahl „390" und in Satz 2 die Worte „647, 918, 1183, 1533 oder 1890 Deutsche Mark" durch die Worte „*662*, *939*, 1211, *1569* oder *1934* Deutsche Mark" ersetzt.	10. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „381" durch die Zahl „390" und in Satz 2 die Worte „647, 918, 1183, 1533 oder 1890 Deutsche Mark" durch die Worte „**663**, **940**, 1211, **1570** oder **1935** Deutsche Mark" ersetzt.
11. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2168" durch die Zahl „*2219*" und die Zahl „1085" durch die Zahl „*1110*" und in Absatz 3 die Zahl „2168" durch die Zahl „*2219*" ersetzt.	11. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2168" durch die Zahl „**2220**" und die Zahl „1085" durch die Zahl „**1111**" und in Absatz 3 die Zahl „2168" durch die Zahl „**2220**" ersetzt.
12. In § 40 wird die Zahl „538" durch die Zahl „551" ersetzt.	12. unverändert
13. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „538" durch die Zahl „551" ersetzt.	13. unverändert
14. In § 46 werden die Zahl „151" durch die Zahl „155" und die Zahl „284" durch die Zahl „291" ersetzt.	14. unverändert
15. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „265" durch die Zahl „271" und die Zahl „370" durch die Zahl „379" ersetzt.	15. unverändert
16. § 51 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Zahl „666" durch die Zahl „682" und die Zahl „452" durch die Zahl „463" ersetzt. b) In Absatz 2 werden die Zahl „134" durch die Zahl „137" und die Zahl „99" durch die Zahl „101" ersetzt. c) In Absatz 3 werden die Zahl „413" durch die Zahl „423" und die Zahl „301" durch die Zahl „308" ersetzt.	16. unverändert
17. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2168" durch die Zahl „*2219*" und die Zahl „1085" durch die Zahl „*1110*" ersetzt.	17. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2168" durch die Zahl „**2220**" und die Zahl „1085" durch die Zahl „**1111**" ersetzt.
Artikel 2 **Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe**	Artikel 2 **Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe**
Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. In § 137 wird nach Absatz 1 eingefügt: „(1a) Der Arbeitslose ist nicht bedürftig im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, soweit er auf einen Anspruch, der nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen wäre, verzichtet oder Handlungen unterläßt, die Voraussetzung für das Entstehen oder Fortbestehen eines derartigen Anspruchs sind."	1. unverändert
2. In § 152 wird nach Absatz 1 eingefügt: „(1a) Soweit für die Zeit vor dem (Tag des Inkrafttretens des Artikels 2) Unterhaltsansprüche nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 berücksichtigt worden sind, werden unanfechtbare Verwaltungsakte nicht aus unterhaltsrechtlichen Gründen für die Vergangenheit zurückgenommen."	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
3. Nach § 249 wird eingefügt:	3. Nach § 249 wird eingefügt:
„§ 249 a	„§ 249 a
§ 137 Abs. 1 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember *1992* außer Kraft."	§ 137 Abs. 1 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember **1991** außer Kraft."
Artikel 3	Artikel 3
Übergangsvorschrift für die gesetzliche Krankenversicherung	
Personen, die die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 30. Juni 1989 beantragt haben, können den Antrag bis zum 30. September 1989 zurücknehmen, wenn sie Berechtigte oder Leistungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz sind, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt. Mit der Rücknahme gilt der Antrag als nicht gestellt; die Befreiung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zu widerrufen.	unverändert
Artikel 4	Artikel 4
Berlin-Klausel	
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 5	Artikel 5
Inkrafttreten	
Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 und der Artikel 2 und 3 am 1. Juli 1989 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989, Artikel 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert

Bericht des Abgeordneten Louven

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf — Drucksache 11/4178 — sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates — Drucksache 11/4210 — sind in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 1989 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen worden.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4180 — wurde in der 140. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. April 1989 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß sowie dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 17. März 1989 (81. Sitzung) seine Beratungen aufgenommen und zur Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe in einer öffentlichen Sachverständigenanhörung in seiner Sitzung am 19. April 1989 (82. Sitzung) Vertreter der Sozialpartner, der Bundesanstalt für Arbeit, der kommunalen Spitzenverbände, der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen sowie Wissenschaftler gehört. Auf das stenographische Protokoll der Anhörung sowie auf die als Ausschuß-Drucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Aufgrund der Sachverständigenanhörung hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung den Rechtsausschuß um eine gutachtliche Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Ergänzung von § 137 AFG) gebeten. Der Rechtsausschuß hat in seiner mehrheitlich angenommenen Stellungnahme dargelegt, daß gegen Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs zwar erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken beständen; sie würden jedoch nicht als durchgreifend angesehen, wenn die vorgesehene Vorschrift als Übergangsvorschrift am 31. Dezember 1991 außer Kraft trete und durch eine Harmonisierung der Anrechnungsvorschriften ersetzt werde. Der Rechtsausschuß hat dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagen, die Bundesregierung aufzufordern, bis zum 1. Januar 1991 entsprechende Gesetzesänderungsvorschläge zur Harmonisierung der Anrechnungsvorschriften vorzulegen.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„I. Der Ausschuß empfiehlt mehrheitlich gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Entwurfs.

II. Der Ausschuß bittet im gleichen Stimmenverhältnis den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, die Bundesregierung aufzufordern,

1. die Forderungen des Bundesrates in Nummer 15 seiner Stellungnahme zum obigen Entwurf in die Überlegungen zur Schaffung eines KOV-Strukturgesetzes einfließen zu lassen,
2. vor Ablauf der Geltungsdauer des § 137 Abs. 1a AFG in der Fassung des obigen Entwurfs über die Kostenauswirkung dieser Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes zu berichten, und zwar ggf. in angemessenen Abständen."

Den Bericht nach § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert vorlegen.

Der federführende Ausschuß hat seine Beratungen zu beiden Vorlagen in der Sitzung am 10. Mai 1989 abgeschlossen und entsprechend den Voten der mitberatenden Ausschüsse den Gesetzentwurf angenommen und den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen eine Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz zum 1. Juli 1989 vor.
2. Die Änderungen von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe sollen das durch Urteile des Bundessozialgerichts in Frage gestellte von der Arbeitsverwaltung praktizierte Rangverhältnis zwischen der Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsansprüchen im Rahmen einer Vorschaltregelung klarstellen und damit eine Prüfung der Gesamtproblematik ermöglichen.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

1. Die Bundesregierung hat ihren Gesetzentwurf mit einem vorläufigen Anpassungssatz für die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz von 2,34 v. H. eingebracht. Da der Anpassungssatz in der Rentenversicherung inzwischen mit 2,4 v. H. feststeht, hat der Ausschuß die sich gemäß § 56 BVG danach ergebenden Leistungsbeträge aufgrund eines Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich beschlossen. Im übrigen ist

der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN den im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschlägen für klarstellende Änderungen gefolgt und hat der Einräumung eines Widerrufsrechts für Befreiungsanträge von Versorgungsberechtigten und Leistungsempfängern nach dem Bundesversorgungsgesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung zugestimmt.

Unter Berücksichtigung des gegenüber dem Gesetzentwurf veränderten Anpassungssatzes steigen die Mehraufwendungen für den Bund im Haushaltsjahr 1989 auf 107,6 Mio. DM.

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, den Gesetzentwurf durch Regelungen zur strukturellen Verbesserung der KOV zu ergänzen. Diese Anträge betrafen folgende Leistungsverbesserungen zum 1. Juli 1989:

1. Beseitigung des Regelabstands zwischen Kuren,
2. Verdoppelung des Zeitraums, innerhalb dessen Pflegepersonen nach dem Tod des Pflegezulagenempfängers Kuren erhalten können,
3. Wiederherstellung der Möglichkeit für krankenversicherte Personen, die Pflegepersonenkur nach dem BVG in Anspruch zu nehmen,
4. Erhöhung der Zulage für fremde Führung auf 260 DM monatlich,
5. Erhöhung des Grundbetrages der Einkommensgrenze in der Kriegsopferfürsorge,
6. Wegfall der zeitlichen Einschränkung von Hilfen zur Weiterführung des Haushalts,
7. Wegfall der Berücksichtigung häuslicher Ersparnisse bei der Erholungshilfe,
8. Anhebung der Abgeltungsquote beim Berufsschadensausgleich und beim Schadensausgleich auf 45 v. H.,
9. Einschränkungen der Heranziehung der nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen bei Leistungen der Kriegsopferfürsorge,
10. Gewährung der Alterszulage zur Grundrente der Beschädigten bereits vom 60. Lebensjahr an sowie gestaffelte Anhebung der Alterszulage für Beschädigte mit einer MdE um 70 und 80 v. H. sowie für Beschädigte mit einer MdE um 90 und 100 v. H. und generelle Anrechnungsfreiheit und Unpfändbarkeit der Grundrente,
11. Nichtberücksichtigung der Pflegezulage bei der Abgeltung der Aufwendungen für fremde Pflegepersonen,
12. Einführung einer besonderen Ausgleichszulage für Witwen von Pflegezulagenempfängern,
13. Gewährung von Witwen- und Waisenbeihilfe an Hinterbliebene von Geschädigten mit einer MdE um 90 v. H. ohne Nachweis einer Minderung der Hinterbliebenenversorgung,
14. besondere Erhöhung der Elternrenten,
15. Einführung eines besonderen Freibetrages für Einkommen aus Erwerbstätigkeit bei den Elternrenten,
16. Erhöhung der Mindestelternrente,
17. Einführung einer Möglichkeit zum Widerruf der Befreiung in der gesetzlichen Krankenversicherung für Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz, die ihren Anspruch durch Ehescheidung verloren haben.

Die Fraktion der SPD hat mit diesen Anträgen teilweise ihre Anträge zum 17. Anpassungsgesetz-KOV, die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP seinerzeit abgelehnt worden waren, sowie Anregungen des Bundesrates aus seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf aufgegriffen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD hoben hervor, daß die Verwirklichung der von ihnen vorgeschlagenen strukturellen Verbesserungen dringend sei. Insbesondere müsse das hohe Durchschnittsalter der Versorgungsberechtigten berücksichtigt werden. Es sei deshalb notwendig und sachgerecht, strukturelle Verbesserungen ohne weitere zeitliche Verzögerungen in Kraft zu setzen. Ein weiteres Hinausschieben der Verbesserungen wäre bei der gegebenen Bedarfssituation der Berechtigten unzumutbar. Angesichts auch der Bereitschaft der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, strukturelle Verbesserungen in der Kriegsopferversorgung zu verwirklichen, sei es nicht sinnvoll, diese weiter hinauszuzögern.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen darauf hin, daß weitere strukturelle Änderungen in der Kriegsopferversorgung einer sorgfältigen Vorbereitung bedürften und ihre Verwirklichung daher ein besonderes Gesetz erfordere. Dieses werde nach Abstimmung mit den Ländern und Verbänden so rechtzeitig eingebracht werden, daß es 1990 in Kraft treten könne. Sie lehnten daher die Änderungsanträge ab.

2. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren der Auffassung, daß gegen Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Ergänzung von § 137 AFG) zwar verfassungsrechtliche Bedenken beständen, die jedoch nicht durchgriffen, weil es sich um eine Vorschaltregelung handele, die dem Gesetzgeber die für eine Prüfung der Gesamtproblematik erforderliche Zeit verschaffe. Sie schlossen sich insoweit auch der in der Sachverständigenanhörung geäußerten Auffassung an, daß das Bundesverfassungsgericht in entsprechenden Fällen dem Gesetzgeber eine bestimmte Frist — von vermutlich einigen Jahren — zu einem Gesamtüberdenken der Konzeption einräume. Die jetzt beschlossene Regelung solle aber nur für die zur Prüfung der Gesamtproblematik unbedingt erforderliche Zeit hingenommen werden. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP folgten deshalb dem Vorschlag des Rechtsausschusses, die Befristung um ein Jahr zu verkürzen.

Sie gingen im übrigen davon aus, daß Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Ergänzung von § 137 AFG) die bestehende Praxis der Bundesanstalt für Arbeit lediglich klarstelle, nicht aber verschärfe. Der Arbeitslose solle auch künftig nur insoweit nicht bedürftig im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AFG sein, als „fiktive" Ansprüche zu berücksichtigen seien. Sie wiesen darauf hin, daß Prof. Friauf in der Anhörung deutlich gemacht habe, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Vorschaltregelung verfassungsrechtlich vertretbar sei.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD waren der Auffassung, daß die Differenzierung, die dieser Änderung zugrunde liege, willkürlich und verfassungsrechtlich erheblich bedenklich sei, weil gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verstoßen werde. Zur Begründung ihrer Auffassung nahmen sie Bezug auf das Gutachten von Prof. Krause, in dem dieser im wesentlichen ausführt, daß Artikel 2 in der vorliegenden Fassung signifikant verfassungswidrig sei.

Die Verschlechterungen bei der Arbeitslosenhilfe wurden abgelehnt, weil durch die Gesetzesänderung die vom Bundessozialgericht für rechtswidrig erklärte Praxis der Bundesanstalt für Arbeit legalisiert werden solle.

Arbeitslose mit unterhaltsfähigen Angehörigen würden nach den strengen Regeln des bürgerlichen Rechts zur Aufnahme jeder Arbeit gezwungen. Ziel der gesetzlichen Änderung sei es, die Zumutbarkeitsanordnung nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu unterlaufen. Das hieße: Arbeitslose mit und ohne unterhaltsfähige Angehörige würden ungleich behandelt. Mit dieser Ungleichbehandlung werde gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstoßen.

Die Änderung sei auch bildungspolitisch verfehlt. Durch die teilweise Außerkraftsetzung der Zumutbarkeitsanordnung durch den Zwang zur Arbeitsaufnahme unter Wert würden Dequalifizierungsprozesse in Gang gesetzt. Das sei erstens für die Betroffenen eine Zumutung und zweitens eine systematische Vernichtung von Bildungsinvestitionen.

Die negativen familienpolitischen Auswirkungen der Änderungen seien ein weiterer Grund für die Ablehnung. Streit und Spannungen würden in die Familien hineingetragen. Die Betroffenen würden letztlich gezwungen, über Anwälte miteinander umzugehen.

Durch die Verschlechterungen bei der Arbeitslosenhilfe schiebe der Bund eine Last von bis zu einer halben Milliarde DM jährlich auf die Sozialhilfeträger ab und stehle sich damit erneut aus seiner eigenen Verantwortung. Auch deshalb sei die Änderung abzulehnen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN hielten Artikel 2 Nr. 1 dem Inhalt nach für verfassungswidrig und unsozial; das Verfahren der nachträglichen Legalisierung einer von allen Sozialgerichten für nichtig erklärten Rechtsverordnung und die Ignorierung fast einhelliger verfassungsrechtlicher Bedenken seitens der Gutachter gegenüber dem Regelungsinhalt — selbst in Gesetzesrang — stelle eine eklatante Mißachtung des Deutschen Bundestages dar und beschreibe gleichzeitig einen gefährlichen Trend der Dominierung verfassungsrechtlicher Prinzipien durch haushaltspolitische Aspekte. Artikel 2 Nr. 1 sei verfassungswidrig, da er Arbeitslose mit unterhaltspflichtigen Verwandten hinsichtlich des Schutzes der Zumutbarkeitsanordnung schlechter stelle als andere Arbeitslose. Dies stelle eine gravierende Ungleichbehandlung gleicher Tatbestände und damit eine Verletzung des grundgesetzlich verankerten Gleichheitsgebots dar. Die Verfassungswidrigkeit werde auch nicht durch die Befristung des Gesetzes gemindert. Mit fast allen Sachverständigen, die sich auf der Anhörung am 19. April 1989 zur Sache geäußert hätten, gehe man davon aus, daß verfassungswidrige Lösungen — auch wenn sie zeitlich befristet würden — nicht hinzunehmen seien, wenn verfassungsgemäße Lösungen möglich seien — das letztere sei der Fall. Man sei mit der Mehrheit der Sachverständigen der Meinung, daß der Gesetzentwurf „unfertig" und „unklar" sei und das verdecke, was er eigentlich bezwecke. Eine Widerspruchs- und Prozeßlawine gegenüber der Arbeitsverwaltung und den Sozialgerichten sei hierdurch schon vorprogrammiert. Der Vertreter der familienpolitischen Vereinigung habe dies bereits in aller Deutlichkeit prognostiziert.

Die Regelung sei sozialpolitisch unausgewogen, da eine weitere Privatisierung von Massenrisiken durch Belastung der Familien und die Abwälzung von Soziallasten auf die Kommunen damit verbunden seien. Der Nachrang der Sicherungssysteme (UG, ALHi, BSHG) werde dadurch nicht hergestellt, sondern eindeutig umgangen und die Arbeitslosenhilfe sozusagen aus der Reihenfolge der Sicherungssysteme herausgezogen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN haben deshalb den Antrag zur Nichtanrechnung fiktiver Unterhaltsansprüche eingebracht. Im übrigen forderten sie auch weiterhin die Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung von mindestens 1 250 DM. Hierdurch würden die vom Bundessozialgericht festgestellten rechtssystematischen Ungereimtheiten im Gegensatz zu Artikel 2 tatsächlich bereinigt, und zwar in sozialpolitisch vernünftiger Art und Weise.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs — Drucksache 11/4178 — übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den aufgrund der Beratungen beschlossenen Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

1. *Zu Artikel 1 Nr. 3, 5 Buchstabe b, Nr. 6, 7, 10, 11 und 17*

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Beträge beruhen auf einer vorläufigen Berechnung des Stei-

gerungssatzes der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung und dem voraussichtlichen Beitragssatz in der Krankenversicherung der Rentner. Der endgültige Anpassungssatz von 3,0 v. H. entspricht den vorläufigen Annahmen. Der KVdR-Beitrag für 1989 beträgt dagegen nur 12,9 v. H., nicht wie vorläufig angenommen 13 v. H. Dadurch bedingt erhöhen sich die verfügbaren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 2,4 v. H.

2. *Zu Artikel 2 Nr. 3* (§ 249a AFG)

Die vorgesehene Ergänzung von § 137 AFG entspricht der jahrzehntelang bestehenden Praxis der Bundesanstalt für Arbeit. Sie soll als Vorschaltregelung befristet beibehalten werden. Wegen der dagegen erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken soll die Frist für die Überprüfung der Gesamtproblematik aber auf den dafür unbedingt erforderlichen Zeitraum beschränkt und deshalb um ein Jahr verkürzt werden.

Bonn, den 30. Mai 1989

Louven

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333